

© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

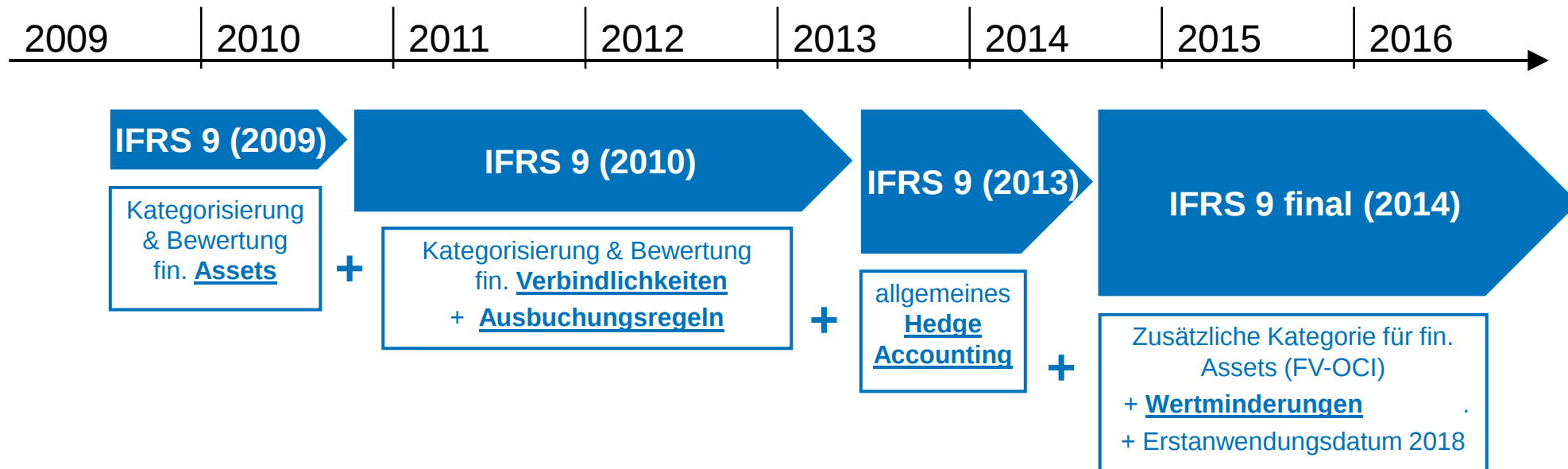
Sitzung:	61. IFRS-FA / 04.09.2017 / 13:15 – 14:00 Uhr
TOP:	03 – IDW ERS HFA 48 Einzelfragen der Bilanzierung von FI nach IFRS 9
Thema:	Diskussion der dritten Fortsetzung zu ERS HFA 48 (Modifikationen)
Unterlage:	61_03a_IFRS-FA_ERSHFA48_Diskussionsgrundlage

1. Hintergrund
2. Organisation des IDW-Projekts
3. Inhaltsübersicht RS HFA 48 gesamt (→ ohne dritte Fortsetzung)
4. Inhalte der (dritten) Fortsetzung
5. Diskussionsstand im IFRS-FA

1. Hintergrund (1/3)

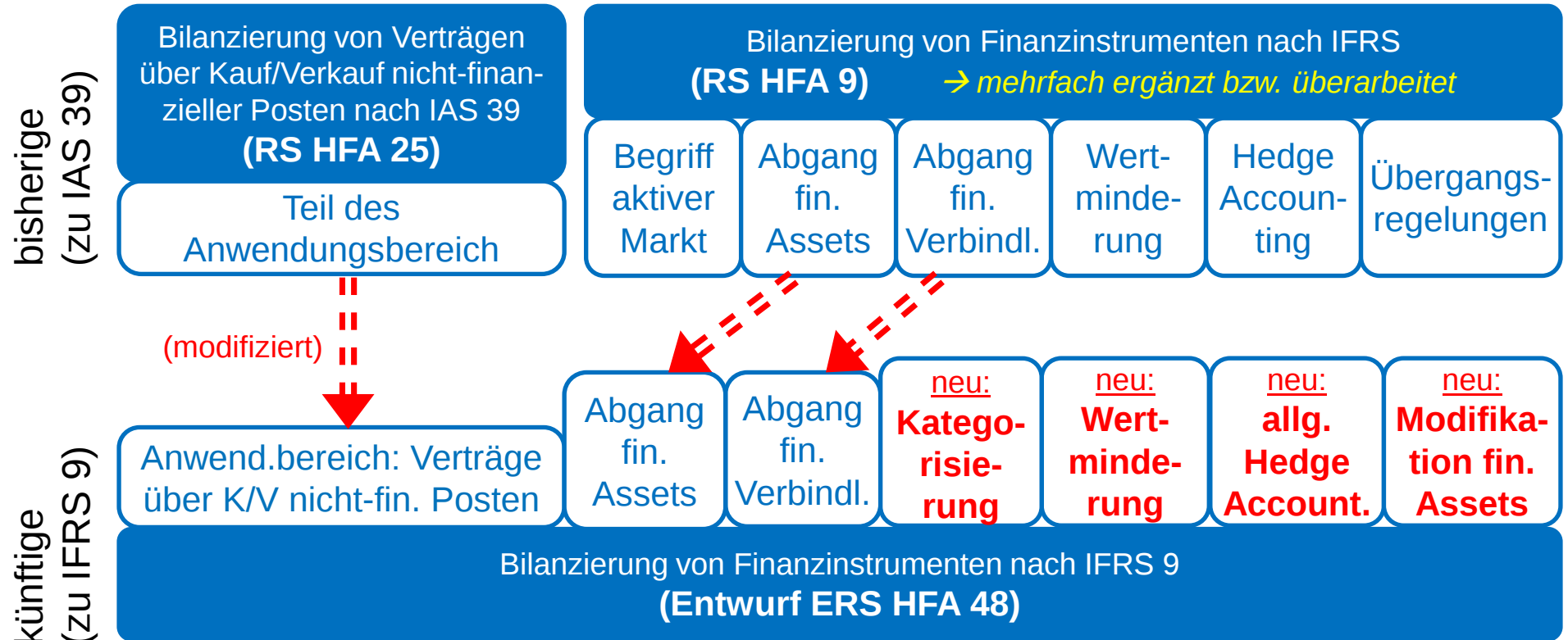
IFRS 9 *Financial Instruments*

- endgültige und vollständige Version im Juli 2014 verabschiedet
 - verpflichtende Erstanwendung gemäß IASB 1.1.2018
- vor 2014 mehrere sukzessive Vorversionen von IFRS 9



1. Hintergrund (2/3)

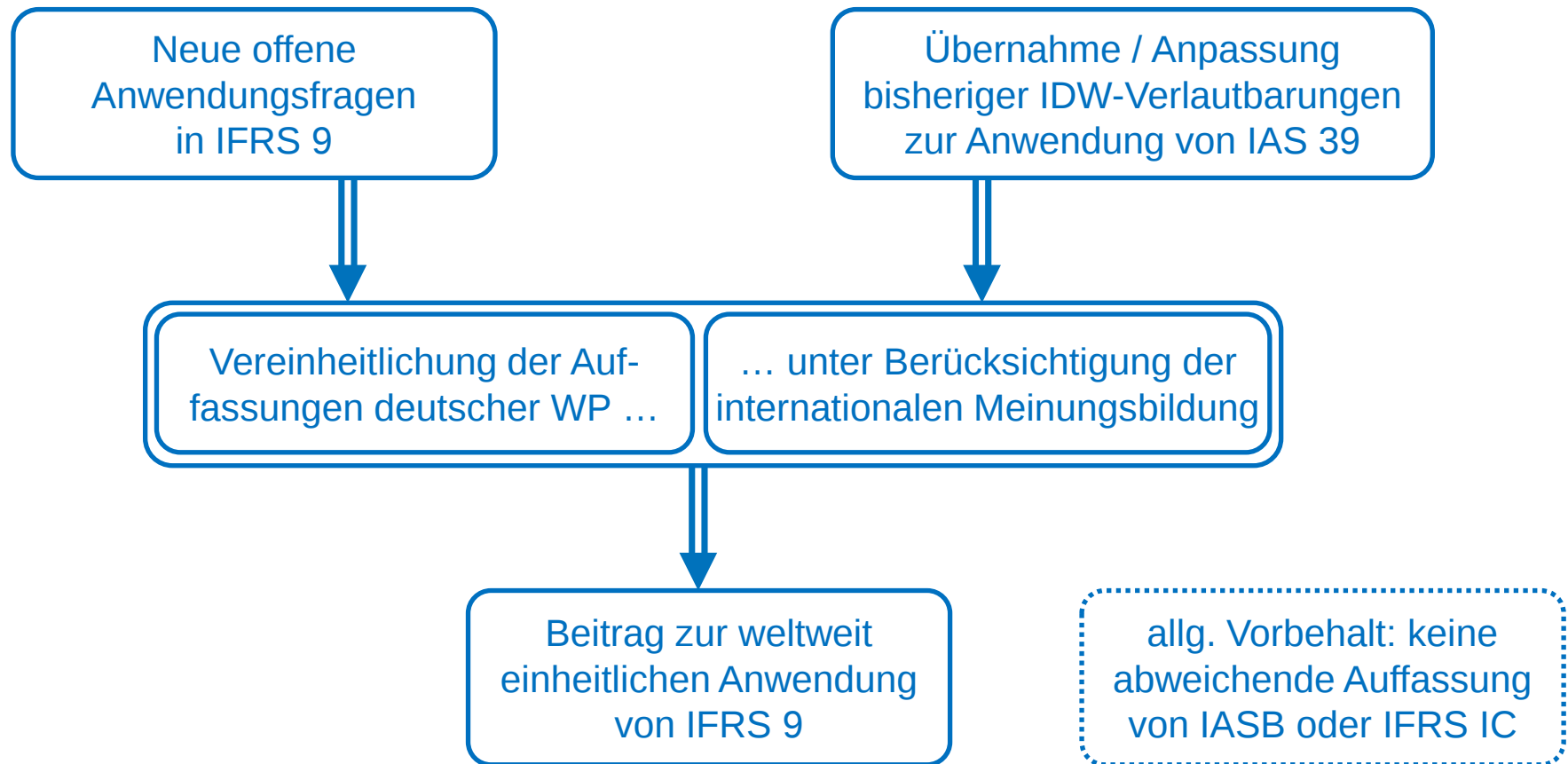
IDW-Verlautbarungen zu Finanzinstrumenten



→ weitere IDW-Verlautbarungen zu IAS 32 (RS HFA 24) und IFRS 7 (RS HFA 45)

1. Hintergrund (3/3)

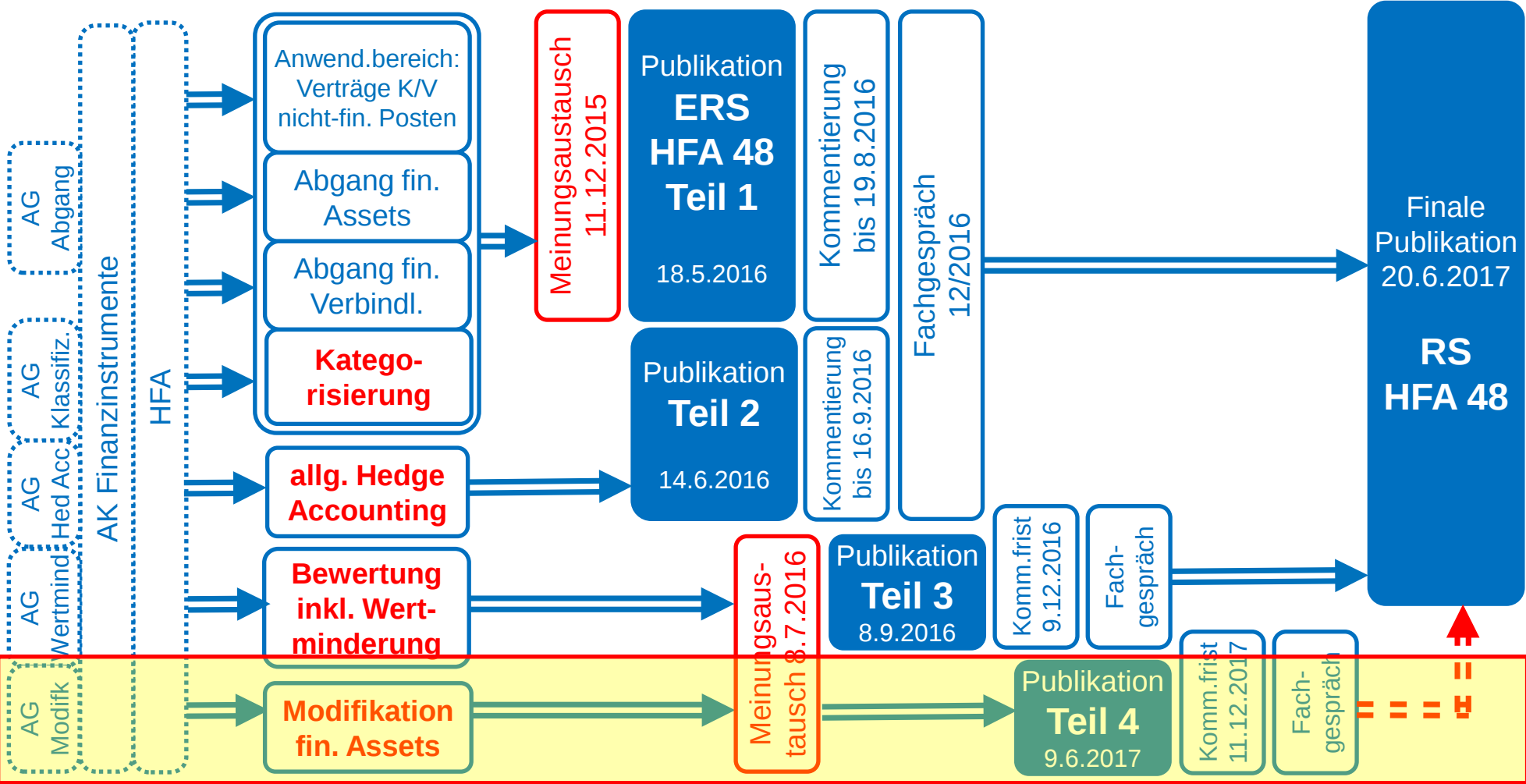
Gründe für (E)RS HFA 48



2. Organisation des Projekts



Beteiligte / Projektverlauf bei (E)RS HFA 48



3. Inhaltsübersicht RS HFA 48



Gliederung von RS HFA 48 final

Kap.	Tz.	Regelungsbereich	Bemerkungen
1	1-4	Vorbemerkungen	--
2	5-42	<u>Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf/Verkauf nicht-finanzieller Posten</u>	fast identisch mit RS HFA 25 (Kap. 2-4)
3.1	43-115	<u>Abgang von fin. Vermögenswerten</u>	stark geändert ggü. RS HFA 9 (Kap. 4)
3.2	116-137	<u>Abgang von fin. Verbindlichkeiten</u>	identisch mit RS HFA 9 (Kap. 5)
4.1	138-231	<u>Klassifizierung fin. Vermögenswerte</u>	neu, bisher keine Regeln in RS HFA 9 (zu IAS 39)
4.2	232-240	<u>Eingebettete Derivate</u>	fast identisch mit RS HFA 25 (Kap. 5)
4.3	241-248	<u>Umklassifizierung</u>	neu, bisher keine Regeln in RS HFA 9 (zu IAS 39)
5.1	249-253*	<u>Bewertung zu fortg. Anschaffungskosten</u>	neu, bisher keine Regeln in RS HFA 9 (zu IAS 39)
5.2	254-316	<u>Wertminderung</u>	stark geändert ggü. RS HFA 9 (Kap. 6)
5.3	317-319	<u>(Bewertung bei) Umklassifizierung</u>	neu, bisher keine Regeln in RS HFA 9 (zu IAS 39)
5.4	320-331	<u>„Gains and losses“</u>	neu, bisher keine Regeln in RS HFA 9 (zu IAS 39)
6	332-386	<u>Hedge Accounting</u>	stark geändert ggü. RS HFA 9 (Kap. 7)

* Die dritte Fortsetzung ergänzt Tz. 253a und 253b, die dann den Unterabschnitt 5.1.2 bilden.

4. Inhalte der dritten Fortsetzung (1/3)

Kap. 5.1.2 „Fin. Vw: Modifikation der vertraglichen Zahlungen“

- formelle Gegenüberstellung:

in RS HFA 9 nicht enthalten

= =
(neu)

ERS HFA 48: Kap. 5.1.2 (253a, b)

IAS 39.AG8

= = = = =
(erweitert)

IFRS 9.5.4.3, B5.4.6

- inhaltliche Gegenüberstellung:

in RS HFA 9 nicht enthalten

- HFA 48.253a: Werden Zahlungsströme eines fin. Vw. neu verhandelt (oder anderweitig modifiziert) und führen nicht zur Ausbuchung, ist der (Brutto-)Buchwert neu zu berechnen. Der Anpassungsbetrag ist ergebniswirksam als Modifikationsgewinn oder -verlust zu erfassen. Auch etwaige Gebühren/Kosten ändern den Brutto-buchwert, sind aber über die Laufzeit zu amortisieren.
- .253b: Für Einzelfragen siehe Anhang (A1-25).
- .272a: Bei Beurteilung eines evtl. Abgangs (aufgrund von Modifikationen) im Falle von Kreditzusagen gelten die Aussagen im Anhang (A1-25) analog.

4. Inhalte der dritten Fortsetzung (2/3)



Kap. 5.1.2 „Fin. Vw: Modifikation der vertraglichen Zahlungen“

- inhaltliche Gegenüberstellung:

<i>in RS HFA 9 nicht enthalten</i>	• A1-4: Grundsatz = Ausbuchung bei Erlöschen/Auslaufen von Rechten. Substantielle Modifikation ist faktisches Erlöschen/Auslaufen, dann (und nur dann) Ausbuchung. • A5-8: Erläuterung Modifikation = nachträgliche vertragliche Anpassungen qualitativer bzw. quantitativer Kriterien/Modalitäten. • A9-11: Abgangskriterien: sukzessive Prüfung • A12-15: Substantiell vs. nicht-substantiell: qualitative vor quantitative Faktoren; stets Gesamtwürdigung. • A16-19: Erfassung Abgangsergebnis (bei subst. Modifikation): falls Bonität beeinträchtigt, dann nur Anpassung Wertminderung, ansonsten Aufteilung in Wertmind. und Abgangsergebnis • A20-21: Erfassung Modifikationsergebnis (bei nicht-subst. Modifikation): Buchwertdifferenz wegen geänderter Zahlungsströme ist (sofortiges) Modifikationsergebnis; evtl. Differenzen aufgrund Gebühren/Kosten hingegen sind zu amortisieren. • A22-23: Kategorisierung: Abgänge infolge Modifikation unschädlich für die „Halteabsicht“. • A24-25: Hedge Accounting: Bei Ausbuchung endet der Hedge. Bei Nichtausbuchung kann Hedge fortgeführt werden, sofern effektiv.
------------------------------------	--

4. Inhalte der dritten Fortsetzung (3/3)



Kap. 5.1.2 „Fin. Vw: Modifikation der vertraglichen Zahlungen“

- inhaltliche Gegenüberstellung:

• IAS 39 enthält keine explizite Regelung ... • IAS 39.AG8: Eine <u>Neuschätzung</u> von (erwarteten) Zahlungen muss zur Anpassung des Buchwerts eines fin. Vw bzw. einer fin. Schuld führen. Der <u>neue Buchwert</u> entspricht dem Barwert der neu geschätzten Zahlungen, diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. Der <u>Anpassungsbetrag</u> ist ergebniswirksam als Ertrag oder Aufwand zu erfassen.	• IFRS 9.5.4.3: Werden Zahlungsströme eines fin. Vw. neu verhandelt (oder anderweitig modifiziert) und führen <u>nicht zur Ausbuchung</u>, ist der (Brutto-)Buchwert neu zu berechnen. Der <u>Anpassungsbetrag</u> ist ergebniswirksam als Modifikationsgewinn oder -verlust zu erfassen. Auch etwaige <u>Gebühren/Kosten</u> ändern den Bruttobuchwert, sind aber über die Laufzeit zu amortisieren. • IFRS 9.B5.4.6: Eine <u>Neuschätzung</u> von (erwarteten) Zahlungen – außer Modifikationen gemäß IFRS 9.5.4.3 – muss zur Anpassung des Buchwerts eines fin. Vw bzw. einer fin. Schuld führen. Der <u>neue Buchwert</u> entspricht dem Barwert der neu geschätzten Zahlungen, diskontiert mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz. Der <u>Anpassungsbetrag</u> ist ergebniswirksam als Ertrag oder Aufwand zu erfassen.
---	---

5. Diskussionsstand im IFRS-FA



Zur dritten Fortsetzung zu ERS HFA 48

Inhalt

Regelungen zu Modifikationen finanzieller Vermögenswerte (vorgesehen als Teil von Kap. 5.1 sowie als Anhang dazu)

Frist

IDW-Publikation am 9.6.2017 → Kommentierungsfrist **läuft bis 11.12.2017**

DRSC

Diskussion **geplant**

IFRS-FA

4.9.2017

DRSC-AG

??

IFRS-FA

??

noch zu beschließen, ob DRSC-Stellungnahme